



VGA

Versicherungskonzepte für
Handel und Dienstleistung

Fachinformation

Risikoschutz frühzeitig anpassen

Unternehmen setzen verstärkt auf eine Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung (FBU). Der Grund: Dieser Risikoschutz deckt die wirtschaftlichen Folgen ab, die durch einen versicherten Brandschaden entstanden sind, diesen aber oftmals deutlich übersteigen. Die Gestaltung der Versicherungssumme erweist sich vielfach als schwierig. Werden zukünftig erwartete Ertragssteigerungen frühzeitig berücksichtigt, kann eine Unterversicherung im Schadenfall vermieden werden.



Die Ursachen, die zu einem Betriebsunterbrechungsschaden führen, sind unterschiedlich. Das kann ein Blitzschlag sein, der die Produktionsgebäude in Brand setzt, oder eine sogenannte Engpassmaschine, die nach einem technischen Defekt in Flammen aufgeht, sodass auch hier die Fertigung lahm liegt. Das wesentliche Absicherungsziel ist stets identisch: Die trotz Betriebsstillstand und/oder Lieferausfall weiter laufenden fixen Grundkosten wie beispielsweise Gehälter, Mieten und Kapitalzinsen/ Abschreibungen, die durch den Umsatzausfall nicht mehr zu erwirtschaften sind, sollen erstattet werden. Gleichzeitig sollen die entstehenden Gewinnausfälle ausgeglichen werden.

Die Schadenpraxis zeigt jedoch, dass diese grundsätzlich berechtigten Erwartungen aus unterschiedlichen Gründen nicht immer erfüllt werden können. Wie in der Sachversicherung gilt das Vollwert-Versicherungsprinzip, d. h. die beantragte Versicherungssumme (VS) muss im Ergebnis dem tatsächlichen Versicherungswert (VW) entsprechen, also den entstandenen Fixkostenaufwand und die Gewinnanteile abbilden. Zunächst ist es daher wichtig, das betriebliche Risiko hinsichtlich drohender Ausfallzeiten zu kennen bzw. zu analysieren. Maßgebliche Eckpunkte können sein:

- der Zeitaufwand zur Lieferung bzw. Wiederherstellung von Engpassmaschinen die Aufbauzeiten zur Errichtung bzw. Sanierung von Produktionsgebäuden
- der Wegfall bisheriger Ausweich-möglichkeiten durch Vollauslastung und/oder die Stilllegung von redundanten Produktionskapazitäten

Darauf aufbauend gilt es, die Haftzeit und die Versicherungssumme zu bestimmen.

Schwierige Ermittlung der Versicherungssumme

Die Schwierigkeiten für die Ermittlung einer ausreichenden Versicherungssumme liegen in den Eigenarten der FBU-Versicherung begründet, denn es werden zukünftige Erträge versichert

- es handelt sich um einen „gedehnten Versicherungsfall“
- der Bewertungszeitraum (BWZ) kann in verschiedene Versicherungsperioden fallen
- die Ertragsituation und damit der Versicherungswert unterliegen ständigen Veränderungen



VGA

Versicherungskonzepte für
Handel und Dienstleistung

Aufgrund dieser Besonderheiten ist zu empfehlen bzw. geradezu notwendig, die Versicherungssumme großzügig zu bemessen. Bei einer großzügig angelegten Versicherungssumme kann das Unternehmen mit einem „Sicherheitspuffer“ kalkulieren. Das betriebliche Entwicklungspotenzial, das zu Beginn eines neuen Versicherungsjahres selbst bei sorgsamer Vorausschau nicht einschätzbar ist, lässt sich zusätzlich durch die Nachhaftung (NH) „auffangen“. Denn bei stetig steigenden Erträgen droht eine Unterversicherung insbesondere dann, wenn Schäden im Laufe des Jahres oder erst am Ende des Versicherungsjahres eintreten und die Betriebsunterbrechung weit in das folgende Jahr hineinreicht.

Nachhaftung

„Der Versicherer haftet über die vereinbarte Versicherungssumme hinaus bis zu x % der Grundsumme.“ Marktüblich sind Nachhaftungsvereinbarungen zwischen 10 und 30 %.

Wichtig: Wurde eine Nachhaftung vereinbart, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dem Versicherer die Höhe des Betriebsgewinnes und der entstandenen Kosten spätestens vier Monate nach Ablauf eines Versicherungsjahres zu melden. Wurde die vereinbarte Versicherungssumme überschritten, erfolgt bis zur vereinbarten Höhe der Nachhaftungssumme eine Prämiennacherhebung.

Überschüssige Zahlungen vermeiden

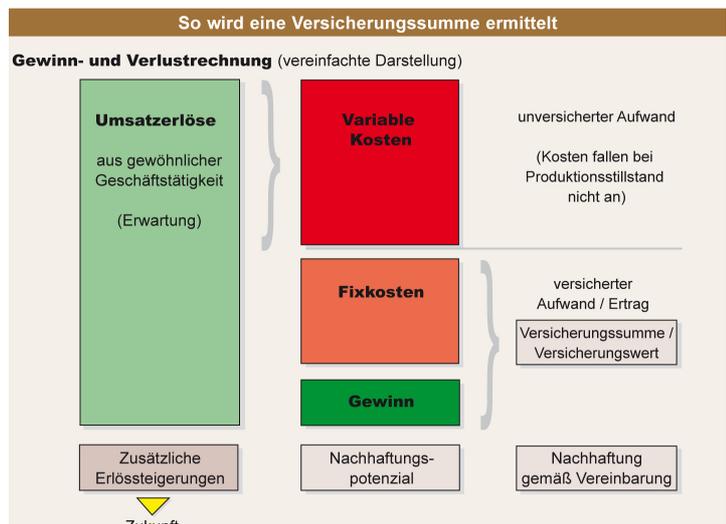
Freiwillig sind die Meldungen des tatsächlichen Versicherungswertes hingegen bei der „Prämienrückgewähr“. Damit durch überhöhte Vorsicht keine Prämienanteile vergeudet werden, sollte der FBU-Vertrag diese Klausel (gem. bzw. analog § 9 FBUB

„Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungs-Bedingungen“) ebenfalls beinhalten:

Prämienrückgewähr

§ 9 FBUB – „1. Entspricht das Versicherungsjahr dem Geschäftsjahr und meldet der Versicherungsnehmer spätestens vier Monate nach Ablauf des Versicherungsjahres, dass nach seinen Geschäftsbüchern Betriebsgewinn und erwirtschaftete Kosten im abgelaufenen Versicherungsjahr niedriger waren als die Versicherungssumme, so wird die auf den überschießenden Betrag gezahlte Prämie bis zu einem Drittel der entrichteten Jahresprämie rückvergütet. Die Rückvergütung ist für jede Gruppe besonders festzustellen.“

Durch Vereinbarung dieser Klauseln können Unternehmen im Rahmen der genannten Frist verhindern, dass für überschüssige, also nicht risikorelevante VS-Anteile eine Prämie geleistet wird. Für den Versicherungsnehmer verbindet sich mit der Prämienrückgewähr lediglich der „Nachteil“ eines Zinsverlustes für die am Jahresanfang bzw. zu Beginn der Versicherungsperiode im Nachhinein zuviel gezahlten anteiligen Prämienanteile.





VGA

Versicherungskonzepte für
Handel und Dienstleistung

Zwei Zielsetzungen stehen im Fokus:
ausreichender Versicherungsschutz für unplanmäßige
Steigerungen auf der einen und Spielraum für eine
Prämienrückvergütung auf der anderen Seite. Analog
dem Meldebogen zu § 9 FBUB
Prämienrückgewährabrechnung hat sich zur Ermittlung
der Versicherungssumme in der Praxis das
Subtraktionsverfahren bewährt:

*Bereinigte Umsatzerlöse aus der gewöhnlichen
Geschäftstätigkeit ./. variable Kosten (z. B.
Materialeinsatz/Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe)=
Fixkosten und Gewinnanteile (versicherte Anteile in der
FBU-Versicherung)*

Neben einer ausreichenden Haftzeit bildet der
Bewertungszeitraum (BWZ) die Grundlage für eine
uneingeschränkte Entschädigungsleistung der
versicherten Kosten und Gewinnanteile einer FBU-
Versicherung im Schadenfall.

Der BWZ stellt dabei die Bemessungsgrundlage für den
Versicherungswert im Referenzzeitraum dar.

§ 5 FBUB

*„1. Maßgebend für den Versicherungswert im
Schadenfall sind der Betriebsgewinn und die Kosten, die
der Versicherungsnehmer ohne Unterbrechung des
Betriebes in dem Bewertungszeitraum erwirtschaftet
hätte. Der Bewertungszeitraum umfasst 12 Monate. Er
endet zu dem Zeitpunkt, von dem an ein
Unterbrechungsschaden nicht mehr entsteht, spätestens
jedoch mit Ablauf der Haftzeit. (...)*

Anders ausgedrückt: Für die Ermittlung des
Versicherungswertes im Schadenfall wird die insgesamt
versicherte betriebliche Leistung (fortlaufende Kosten
und Gewinn) mit Ende des Betriebsunterbrechungs-

schadens (Wiedererlangung der ungestörten
Betriebsleistung, die durch den/einen versicherten
Sachschaden negativ beeinflusst wurde) zwölf Monate
rückwärts betrachtet.

Der Bewertungszeitraum dient als ergänzendes
Instrumentarium, einen FBU-Schaden frühzeitig (d. h.
unmittelbar nach Ende der schadenbedingten
Unterbrechung) feststellen bzw. regulieren zu können.
Insbesondere in den Fällen, in denen eine nur kurzfristige
Betriebsunterbrechung eingetreten ist, müsste ohne
diese BWZ-Regelung das Geschäftsergebnis bzw. der
Versicherungswert für die gesamte Dauer der Haftzeit
abgewartet werden. Dies hätte zur Folge, dass erst
danach, also im Folgejahr, die Schadenersatzansprüche
des Versicherungsnehmers abschließend berechnet und
erfüllt werden könnten.

Fehleinschätzungen bei Bewertungsfragen

Das Recht des Versicherers, im Schadenfall die
vertragliche Leistung aufgrund einer festgestellten
Unterversicherung zu kürzen ($VS < VW$) wird ergänzt
durch die Überprüfung der für das Vorjahr/die Vorperiode
abgegebenen Ergebnismeldung gem. § 9 FBUB
Prämienrückgewähr. Stellt sich im Schadenfall heraus,
dass die zurückliegende Meldung zu niedrig war – eine
Prämienrückgewähr also in unberechtigter Höhe geleistet
wurde –, führt dies ebenfalls zu einer Kürzung der
vertraglichen Leistung.

Im Rahmen der Schadenregulierung werden zu den
Bewertungsfragen immer wieder Fehleinschätzungen
offensichtlich, die zu falschen Schlussfolgerungen führen:

- **Die auf der Erwartung einer normalen
Geschäftsentwicklung basierende**



VGA

Versicherungskonzepte für
Handel und Dienstleistung

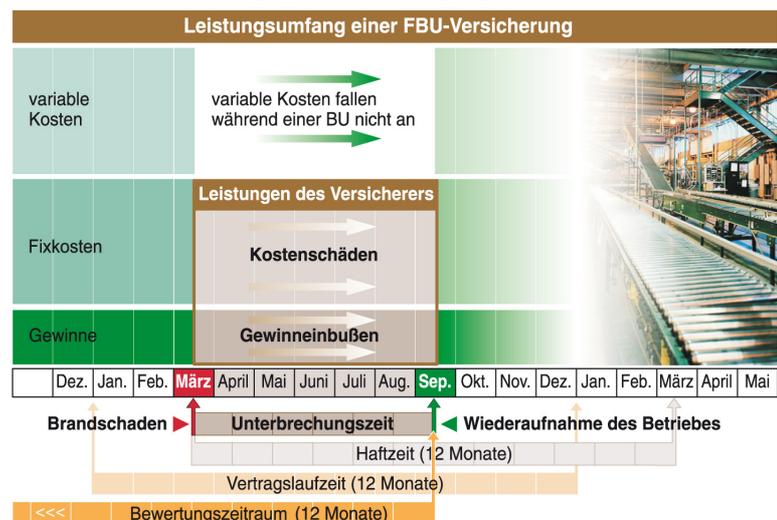
- **Versicherungssumme wird um die Höhe der Nachhaftung (rechnerisch) gekürzt.** = Vor einer solchen „Prämiensparnis“ ist zu warnen. Grund: Das ggf. abweichende Ergebnis der nachträglichen Feststellung der tatsächlich erwirtschafteten betrieblichen Leistung lässt sich über die Nachhaftung nicht (mehr) auffangen. Im Schadenfall kann dies in einer Extremsituation zu einer kompletten Unterdeckung (Schaden > VS) oder zu einer anteiligen Entschädigungskürzung aufgrund einer Unterversicherung führen.
- **Fallende Erträge und Fixkosten geben Veranlassung, die (bisherige) VS kurzfristig zu reduzieren.** = Davon ist abzuraten. Grund: Der BWZ erfordert eine Versicherungssumme in Höhe des (nachträglich) festgestellten VW. Ein früher Schadenzeitpunkt mit kurzer Betriebsunterbrechungsdauer erfasst über den BWZ (12 Monate rückwärts) anteilig noch die hohen Deckungsbeiträge aus dem Vorjahr. Daher sollte am Beginn des neuen Geschäftsjahres die VS in bisheriger Höhe beibehalten werden. Als Regulator dient hier die Ergebnismeldung nach Ende des Jahres.

Deutet sich ein „Einbruch“ beim Betriebsergebnis im Umfang von mehr als einem Drittel an, sollte eine VS-Ermäßigung erst mit Wirken des BWZ in die Zukunft durchgeführt werden. Damit im Schadenfall eine Unterversicherung vermieden wird, sollten folgende vier Grundregeln im Fokus liegen:

1. Die (Grund-) Versicherungssumme ist in Höhe der Erwartungen zu bilden/anzupassen (z. B. Umsatzerwartung/-plan x DB-Prozentsatz bzw. versicherter Anteil).

2. Die Nachhaftung gilt dann im Nachgang als Regulator für (außerplanmäßige) Umsatz- und Ertragssteigerungen (DB- und Gewinn-Verbesserungen).

3. Zeichnet sich im laufenden Geschäfts-/ Versicherungsjahr ein Steigerungspotenzial ab, sollte die (Grund-) VS angepasst werden; die Nachhaftung steht wiederum für „Ertragsspitzen“ zur Verfügung.



4. Zeichnet sich Ermäßigungspotenzial ab, ist die BWZ-Problematik zu beachten und die VS (vorerst) unverändert zu belassen; eine Prämienrückgewähr nach § 9 FBUB-Abrechnung ist dann im Nachgang möglich. Durch gezieltes, frühzeitiges Handeln lässt sich somit eine Einschränkung des Risikoschutzes verhindern, die ansonsten im Schadenfall zu einer verringerten Entschädigungsleistung führen kann. Bei weitergehenden oder betriebsspezifischen Fragestellungen zu diesem Bereich unterstützen Sie gern die HDI-Experten in den Niederlassungen Ihrer Region.

VGA GmbH

Versicherungskonzepte für Handel und Dienstleistung

info@vga.de | www.vga.de

Jetzt informieren: 030 - 59 00 99 90